

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1963	Nummer 141
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011 750	9. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebührenordnung; hier: Einheitliches Vorgehen bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren durch die Bergbehörden.	1818
7129 782	15. 10. 1963	Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	1821
7129	16. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionschutzgesetzes	1822
7130	16. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO)	1823

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 10. 1963	Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfinid zur gewerblichen Herstellung von Heilmitteln	1824
	Personalveränderungen	1824
	Berichtigung zur Bek. v. 9. 8. 1963 betr. Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten (MBl. NW. S. 1553)	1824
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen.	1824

2011
750

**Verwaltungsgebührenordnung;
hier: Einheitliches Vorgehen bei der Festsetzung
von Verwaltungsgebühren durch die Bergbehörden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 10. 1963 — IV/A 1 — 07 — 90 — 35.63

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung v. 23. Ok-

tober 1962 (GV. NW. S. 557) — SGV. NW. 2011 — sind unter zahlreichen Tarifnummern, die im Bereich der Bergverwaltung Anwendung finden, Gebührenrahmen vorgesehen, innerhalb deren die Gebühren im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind. Zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen, die gleiche oder ähnliche Tatbestände betreffen und einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, sind die Gebührenrahmen durch die Oberbergämter und Bergämter unter Beachtung des § 8 AVwGebO NW nach folgenden Richtlinien auszufüllen:

Lfd. Nr. und Gegenstand des Gebührentarifs zur AVwGebO NW	Gebühren- rahmen DM	Einheitliche Gebühr	
		Oberberg- ämter DM	Berg- ämter DM
5 Arbeitsschutz			
Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmer-schutzvorschriften durch die unteren Landesbehörden durch die Landesmittelbehörden	2 bis 100 4 bis 200	40,—	20,—
	Auf den für den Bereich der Gewerbeaufsicht ergangenen RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 7. 5. 1962 (SMBl. NW. 2011) wird hingewiesen.		
10 Azetylen			
Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid			
a) in einzelnen Fällen	20 bis 100	50,—	
b) allgemeiner Art	60 bis 400	200,—	
17 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse			
d) sonstige Bescheinigungen	1 bis 5	3,—	2,—
e) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Ursprungszeugnisse)	1 bis 20	3,—	2,—
18 Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren			
c) Berggewerkschaften			
1. Bestätigung des Gründungsvertrages einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 3 ABG)	10 bis 100	50,—	
2. Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)	5 bis 50	25,—	
3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, § 235 e ABG)	10 bis 100	50,—	
10. Bestätigung von Umwandlungsbeschlüssen auf Grund des Kapitalumwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 894)	10 bis 100	50,—	
11. Auflösung einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 6 ABG)	10 bis 100	50,—	
e) Bergwerkseigentum			
5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. ABG)	20 bis 100	50,—	
f) Betriebsanlagen, bergbauliche			
Bergbehördliche Erlaubnis oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung, einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage			
1. bei Grubenbahnen			
2. bei sonstigen Betriebsanlagen gem. den Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	3 bis 1000		
bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden	das Doppelte der vorstehenden Sätze		

Lfd. Nr. und Gegenstand des Gebührentarifs zur AVwGebO NW	Gebühren- rahmen DM	Einheitliche Gebühr	
		Oberberg- ämter DM	Berg- ämter DM
		Hierzu bestimme ich folgendes: Unter „sonstigen Betriebsanlagen“ im Sinne der Tarif-Nummer 18 Buchstabe f Ziff. 2 sind zu verstehen alle Bauwerke, ortsfesten und beweglichen Maschinen, Einrichtungen, Geräte und Apparate, die dem Betrieb des Bergwerks oder seinen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, der Energieerzeugung und Energieversorgung sowie dem Absatz der gewonnenen Produkte dienen, soweit nicht eine andere Tarif-Nummer vorgesehen ist. Die Verwaltungsgebühr beträgt 2 ‰ der Kosten der Herstellung, einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage, mindestens 3,— DM, höchstens 1 000,— DM. Bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden ist das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.	
i) Hilfsbau			
Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG). Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	20 bis 200	100,—	
o) Schürfanlagen, geophysikalische Arbeiten			
1. Ermächtigung zum Schürfen und zur Vornahme geophysikalischer Untersuchungsarbeiten nach den dem Staate vorbehaltenen Mineralien	50 bis 500	100,—	
2. Ermächtigung zu Tätigkeiten nach Ziff. 1 oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§ 8 Abs. 1, § 21 ABG)	20 bis 200	100,—	
p) Seilfahrt			
1. Erlaubnis der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte	10 bis 200	100,—	
Stapelschächte und andere Blindschächte	5 bis 100	50,—	20,—
Nebenförderungen (in Hauptschächten)	3 bis 50	30,—	20,—
2. Erlaubnis von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahreinrichtungen	die Hälfte der Gebühren zu 1.		
q) Sprengmittel (s. auch Tarif-Nr. 53)			
2. Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengmittels durch die Oberbergämter zu Versuchszwecken — § 6 Abs. 1 a. a. O. —	3 bis 50	30,—	
22 Dampfkesselanlagen			
a) Erlaubnis, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erteilt wird (§ 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 440 —, § 59 ABG)			
1. für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen,	0,2 v. H. dieser Kosten		
mindestens	20		
2. für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu den Gebühren zu Nr. 1			
2.1 bei weiteren Kosten bis 300 000 DM	0,175 v. H. dieser Kosten		
2.2 bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM	0,15 v. H. dieser Kosten		
2.3 bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM	0,125 v. H. dieser Kosten		
2.4 bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,1 v. H. dieser Kosten		
b) Erlaubnis von Veränderungen (§ 25 GewO), bezogen auf die Kosten der Veränderung	1/2 der Gebühren zu a)		
c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO)	1/4 der Gebühren zu a)		
mindestens	10		

Lfd. Nr. und Gegenstand des Gebühren tariffs zur AVwGebO NW	Gebühren- rahmen DM	Einheitliche Gebühr	
		Oberberg- ämter DM	Berg- ämter DM
d) Versagung der Erlaubnis oder Genehmigung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Ge- bühren zu a) bis c)		$\frac{1}{3}$ der Gebühren zu a) — c)
mindestens im Falle von a)	10		10,—
im Falle von b) u. c)	5		5,—
e) Bewilligung von Einzelausnahmen	30 bis 300		100,—
f) Bewilligung von allgemeinen Ausnahmen	60 bis 600		200,—
30 Gase, verflüssigte und verdichtete			
a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöste Azetylen	60 bis 400	200,—	
b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdich- teten Gasen			
1. in einzelnen Fällen	20 bis 100	50,—	
2. allgemeiner Art	60 bis 400	200,—	
53 Sprengstoffe (s. auch Tarif-Nr. 18 q)			
a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein) zur			
1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen	10 bis 30		
Sprengstofferlaubnisschein Muster A			15,—
— Für Verbraucher, die nicht über ein behörd- lich genehmigtes Sprengstofflager verfügen —			
Sprengstofferlaubnisschein Muster B			25,—
— Für Hersteller und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfü- gen, sowie für Händler, die in den Besitz von Sprengstoff gelangen —			
Sprengstofferlaubnisschein Muster C			15,—
— Für Verbraucher (Hilfssprengmeister), Auf- sichtspersonen und dgl., die Sprengstoff weder selbst beziehen noch lagern; für Sprengstoff- transporte —			
b)			
c) Sprengstofflager			
1. Erlaubnis von Sprengstofflagern	50 bis 500		100,—
2.			
d) Genehmigung von Ausnahmen von den Sprengstoff- vorschriften	10 bis 500	200,—	100,—

Von den in diesen Richtlinien vorgesehenen einheitlichen Gebühren ist nur dann abzuweichen, wenn wegen des besonderen, mit einer Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands oder der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes eine anderweitige Gebührenfestsetzung innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens zwingend geboten erscheint.

Ich stelle anheim, nach Abstimmung zwischen beiden Oberbergämtern ein Gesamtverzeichnis über die „Gebührenerhebung bei den Oberbergämtern und Bergämtern“ herauszugeben, in dem sämtliche im Bereich der Bergverwaltung anzuwendende Tarifnummern mit den zugehörigen Fest-, Wert-, Rahmen- und einheitlichen Gebühren anzugeben sind.

— MBl. NW. 1963 S. 1818.

7129
782

Errichtung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 10. 1963

1. Der Arbeits- und Sozialminister errichtet im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den sonst beteiligten Landesministern zum 1. 12. 1963 die **Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen**. Die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum geht zum gleichen Zeitpunkt in der neuen Landesanstalt auf.
 2. Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 SGV. NW. 2005).
 3. Der Landesanstalt obliegt die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissions- und Bodennutzungsschutzes. Sie ist zugleich sachverständiger Berater (Gutachter und Obergutachter) der Behörden, Einrichtungen und Gerichte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen in Fragen des Immissions- und Bodennutzungsschutzes. Für die Behörden, Einrichtungen und Gerichte des Bundes und der anderen Länder wird die Landesanstalt nach Maßgabe der hierüber abgeschlossenen Verwaltungsabkommen oder im Einzelfall nach ihrem Ermessen tätig.
- Der Landesanstalt obliegt insbesondere
- 3.1 die Messung der Luftverunreinigungen und ihre Auswertung, die Ausarbeitung von Vorschlägen für solche Messungen im überörtlichen Bereich und die Koordinierung der Tätigkeit der an solchen Messungen beteiligten Stellen sowie die Überprüfung, Entwicklung und Verbesserung von Meßverfahren und Meßgeräten;
 - 3.2 die Erforschung der Ausbreitung der Luftverunreinigungen sowie der physikalischen und chemischen Veränderungen, denen die luftverunreinigenden Stoffe in der Atmosphäre ausgesetzt sind;
 - 3.3 die Erforschung und Entwicklung sowie Begutachtung verfahrens- und betriebstechnischer Möglichkeiten zur Beschränkung der Emissionen sowie von Verfahren zur Abgasreinigung; die Mitwirkung bei der Ermittlung und Darstellung des Standes der Technik zur Beschränkung von Luftverunreinigungen;
 - 3.4 die Auswertung von Untersuchungen über Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf den Menschen;
 - 3.5 die Vornahme und Auswertung von Untersuchungen über die Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Boden, Pflanze, Tier und sonstige Sachgüter; die Mitwirkung bei der Ermittlung sowie Festlegung für Grenzwerte von Immissionen;
 - 3.6 die Feststellung von Ertragsschäden durch Luftverunreinigungen bei land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzung des Bodens, einschließlich der Ausarbeitung von Vorschlägen für Produktionsumstellungen;
 - 3.7 die Untersuchungen der Einwirkung wasserwirtschaftlicher, bergbaulicher und gewerblicher Maßnahmen auf die Bodennutzung und den Wasserhaushalt als Wachstumsfaktor sowie die Entwicklung von Verfahren zur Beseitigung der aus diesen Einwirkungen entstandenen Schäden mit dem Ziel der Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und eines geordneten Wasserhaushalts;
 - 3.8 die Überwachung von Boden und Bewuchs im Hinblick auf radioaktive Beimengungen;
 - 3.9 die Dokumentation sowie die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Immissions- und Bodennutzungsschutzes.

Die Aufgaben der übrigen, auf den vorbezeichneten Sachgebieten wissenschaftlich oder gutachtlich tätigen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1960 — MBl. NW. S. 2090 —), bleiben unberührt.

4. Es bleibt vorbehalten, eine Anstaltsordnung für die Inanspruchnahme der Landesanstalt zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Anstaltsordnung bedarf die Erstellung von Gutachten und die Übernahme sonstiger Aufgaben für die nichtbehördlichen Organisationen und Vereinigungen sowie für ausländische oder übernationale Stellen der Zustimmung des jeweils fachaufsichtsführenden Ministers. Der unmittelbare wissenschaftliche Erfahrungsaustausch mit dem In- und Ausland wird hierdurch nicht berührt.
 5. Die Landesanstalt gehört zum Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers mit der Maßgabe, daß die Fachaufsicht über die Durchführung der oben unter Nr. 3.6 bis 3.8 genannten Aufgaben vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, über die oben unter Nr. 3.5 genannten Aufgaben vom Arbeits- und Sozialminister und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam geführt wird und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend an der Dienstaufsicht beteiligt wird.
 6. Die Landesanstalt steht unter der Leitung des Direktors der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz. Sie gliedert sich in Abteilungen und gemeinsame Einrichtungen. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen und die Zuteilung der Dienstkräfte an die Abteilungen und gemeinsamen Einrichtungen ergibt sich aus dem Organisationsplan, der vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen wird.
- Es wird ein Institutsrat aus dem Direktor und den Leitern der Abteilungen der Landesanstalt gebildet, der — unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Direktors — die Arbeiten zwischen den Abteilungen koordiniert.
7. Zur Beratung des Direktors und der Abteilungsleiter wird bei der Landesanstalt ein **Wissenschaftlicher Beirat** gebildet, der insbesondere den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen, auf dem Gebiet des Immissions- und Bodennutzungsschutzes tätigen Einrichtungen und Organisationen fördern soll. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind die vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern berufenen Hochschullehrer der für Fragen des Immissions- und Bodennutzungsschutzes einschlägigen Fachrichtungen.
- Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor der Landesanstalt in regelmäßigen Zeitabständen oder aus besonderem Anlaß einberufen.
- Auf Verlangen des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Beirat einzuberufen.
- Die Sitzungen des Beirats werden vom Direktor der Anstalt geleitet.
- An den Sitzungen nehmen die Abteilungsleiter der Landesanstalt teil. Vertreter des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können an den Sitzungen teilnehmen; sonstige Sachverständige können hinzugezogen werden.
- Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (SGV. NW. 204) entschädigt.
8. Veröffentlichungen der Landesanstalt erscheinen in der „Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“. In dieser Schriftenreihe wird auch der Bericht der Landesanstalt über ihre Tätigkeit für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Jahresbericht) veröffentlicht. Über die Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe entscheidet der Direktor nach Beratung im Institutsrat.

9. Nähere Einzelheiten über den Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben der Landesanstalt, über die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen sowie über die Aufgaben des Institutsrats werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen wird.
10. Die Landesanstalt legt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Arbeitsprogramm über die bedeutsamsten vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vor.
11. Die Bekanntmachung d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 1. 1960 (MBL. NW. S. 159) über die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum wird mit Wirkung vom 1. 12. 1963 aufgehoben.

— MBL. NW. 1963 S. 1821.

7129

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8800.32 8817.4 (III Nr. 76 63) —

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
IV B 3 — 46 — 014 — v. 16. 10. 1963

Am 1. Juni 1963 ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) v. 26. Februar 1963 (GV. NW. S. 118; SGV. NW. 7129) in Kraft getreten. Zur Anwendung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Geltungsbereich (§ 1 der Verordnung)

- 1.1 Die Verordnung gilt nur für Anlagen, die vom Immissionsschutzgesetz v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225; SGV. NW. 7129) erfaßt werden. Sie gilt insbesondere nicht für genehmigungs- oder erlaubnisbedürftige Anlagen (§§ 16, 24 GewO). Im übrigen wird zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz v. 19. 7. 1962 (SMBl. NW. 7129) verwiesen.
- 1.2 Eine Überschreitung der in der Verordnung festgelegten Grenzwerte für den Rauchauswurf kann auch bei den genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen Anlaß zur Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbedingungen sein. Auch kann eine solche Überschreitung der Grenzwerte Anlaß zur Anordnung weiterer Messungen nach § 25 Abs. 2 GewO oder Anlaß zu der Feststellung sein, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor erheblichen Belästigungen der Anlage nicht ausreichend geschützt sind (§ 25 Abs. 3 GewO). Deshalb kann es angebracht sein, auch die Rauchfahnen der genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen mit der Ringelmann-Skala (§ 2 der Verordnung) zu vergleichen. Selbstverständlich ist § 3 der Verordnung in diesen Fällen nicht anwendbar.

2. Beurteilung des Rauchauswurfs durch Vergleich mit der Ringelmann-Skala (§ 2 der Verordnung)

- 2.1 Die Beurteilung des Rauchauswurfs nach § 2 der Verordnung kann erfolgen
 - a) durch Verwendung einer Karte mit Sehschlitz (insbesondere Micro-Ringelmann), deren Werte mit den Werten in der Anlage zu § 2 der Verordnung übereinstimmen (solche Karten können für den Dienstgebrauch bei der Firma Fritz Schmitz, Buchdruckerei, Krefeld, Lutherische Kirchstraße 51:53, bezogen werden),
 - b) durch Verwendung eines Gerätes mit nach der Ringelmann-Karte gefärbten Gläsern (überprüft auf Übereinstimmung mit den Werten der Anlage zu § 2 der Verordnung ist der „Rauchgasmesser“ der Firma Dr. Wöhler, Optische Fabriken, Kassel, Wolfangerstraße 12),

c) ohne besondere Hilfsmittel mit dem bloßen Auge bei genügender Einübung im Gebrauch der unter Buchst. a) und b) genannten Hilfsmittel.

- 2.2 Hinweise für die Anwendung der Ringelmann-Karte (Nr. 2.1 Buchst. a) sind auf der Rückseite der im Auftrag des Arbeits- und Sozialministers hergestellten Karte abgedruckt; entsprechende Hinweise finden sich auf der Gebrauchsanweisung für den „Rauchgasmesser“. Zusätzlich sollte folgendes beachtet werden:

2.21 Bei der Beobachtung ist die Ringelmann-Karte oder der „Rauchgasmesser“ auf die Rauchfahne unmittelbar oberhalb der Schornsteinmündung zu richten.

2.22 Nur eine genügend lange — mindestens einige Minuten andauernde — Beobachtung gibt die Möglichkeit zu einem einwandfreien Vergleich der Rauchfahne mit den nach der Ringelmann-Skala geeichten Hilfsmitteln und ermöglicht die Feststellung, ob von der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung abgewichen wird. Die besten Erfahrungen sind im Ausland bei einer Beobachtungszeit von mindestens 15 Minuten gemacht worden.

2.23 Bei Verwendung der Ringelmann-Karte ist zu beachten, daß die Karte durch den Gebrauch im Laufe der Zeit angeschmutzt wird, so daß der berechnete Wert niedriger als der tatsächliche Wert liegen wird. Beträchtlich verschmutzte oder entfärbte Karten sollten daher nicht weiter benutzt werden.

2.24 Zur richtigen Anwendung der Ringelmann-Karte ist erforderlich, daß das gleiche Licht, das die zu beobachtende Rauchfahne belichtet, auch auf die Karte scheint; der Standort für die Beobachtung sollte daher so gewählt werden, daß die Sonne nicht vor dem Beobachter steht. Wenn bei Messungen in dicht bebauten Gebieten ein solcher Standort nicht möglich ist, ist damit zu rechnen, daß die Ergebnisse dieser Messungen von den Meßergebnissen, die unter normaler Belichtung erzielt würden, abweichen.

2.25 Mit dem „Rauchgasmesser“ kann die Rauchfahne weitgehend unabhängig von den Lichtverhältnissen am Standort des Beobachtenden überprüft werden. Bei Verwendung des Rauchgasmessers beträgt die beste Entfernung zwischen dem Schornstein und dem Beobachtenden 45 bis 180 Meter. Der klare Teil der teilweise grau getönten Glasscheibe ist so auf den Schornstein zu richten, daß die Rauchfahne mit den grau gefärbten Teilen des Glases verglichen werden kann.

2.26 Umfangreiche ausländische Versuche für die Anwendung der Ringelmann-Werte zur Beurteilung der Färbung des Rauchauswurfs haben ergeben, daß

a) ein und derselbe Rauch bei hellem Himmel um einen halben Ringelmann-Wert niedriger erscheint als bei trübem Himmel,

b) die Beobachtungsergebnisse verschiedener Personen bis zu einem Ringelmann-Wert voneinander abweichen können, so daß davon ausgegangen werden kann, daß bei der Bewertung einer Rauchfahne bei Feststellung der Nr. 3 der Ringelmann-Skala auf jeden Fall ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, sofern nicht die Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung in Betracht kommt.

2.27 Die Anwendung der Ringelmann-Skala ist zunächst auf grau und schwarz gefärbte Rauchfahnen zu beschränken. Die praktischen Erfahrungen werden ergeben, ob es möglich ist, die Ringelmann-Skala — entsprechend der Übung im Ausland — auf die Beurteilung der Rauchdichte (Lichtabsorption) anders gefärbter Rauchfahnen entsprechend anzuwenden.

3. Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Beobachtungen des Rauchauswurfs

- 3.1 Die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden (§ 6 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes) sollen die Beamten, die — nach Maßgabe der Nr. 3.2 dieses RdErl. — mit der Durchführung der Verordnung beauftragt werden, mit Ringelmann-Karten [Nr. 2.1 Buchst. a) d. RdErl.] und, soweit erforderlich, auch mit dem Rauchgasmesser [Nr. 2.1 Buchst. b) d. RdErl.] ausrüsten.

- 3.2 Die Beobachtung des Rauchauswurfs wird zunächst auf Nachbarbeschwerden hin erforderlich sein; darüber hinaus sollen die im Außendienst eingesetzten Beamten — in der Gewerbeaufsichtsverwaltung namentlich die Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes — den Rauchauswurf beobachten, wenn bei ihrer Außendiensttätigkeit Anlaß und Möglichkeit hierzu besteht. Eine systematische Kontrolle der der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Behörden unterliegenden Anlagen hinsichtlich des Rauchauswurfs ist anzustreben, soweit und sobald die organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- 3.3 Solange eine systematische Kontrolle noch nicht möglich ist, ist durch eine enge Zusammenarbeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der örtlichen Ordnungsbehörden eine möglichst umfassende Feststellung von Verstößen gegen die Verordnung sicherzustellen. Die Beamten dieser Behörden sollen nicht nur den Rauchauswurf der ihrer sachlichen Zuständigkeit unterstehenden Anlagen beobachten, sondern auch derjenigen Anlagen, die der Zuständigkeit der anderen Behörden unterstehen; von der Feststellung soll dann die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes jeweils zuständige Behörde — ggf. formularmäßig — unterrichtet werden. Nachbarbeschwerden, die bei der unzuständigen Behörde eingehen, sind sofort an die zuständige Behörde abzugeben.
- 3.4 Ergibt die Beobachtung des Rauchauswurfs einen Verstoß gegen § 2 der Verordnung, so soll der beobachtende Beamte in der Regel unverzüglich den Betrieb, dessen Emissionen beobachtet wurden, aufsuchen und den für den Betrieb Verantwortlichen auf den Verstoß gegen die Verordnung hinweisen, durch Besprechung die Ursache für den verbotenen Rauchauswurf zu klären versuchen und — soweit erforderlich und möglich — Ratschläge für die Vermeidung derartiger Emissionen erteilen. Ist der beobachtende Beamte für die Bearbeitung der Sache nicht selbst zuständig, dann soll diese Besichtigung und Besprechung nach Abgabe der Sache durch die zuständige Stelle veranlaßt werden.
- 3.5 Das Ergebnis der Feststellungen soll — möglichst unmittelbar im Anschluß an die Beobachtung — schriftlich festgehalten werden; diese Aufzeichnungen sollen nach Vornahme der Besichtigung und nach Abschluß der Besprechungen ergänzt werden. Für die Aufzeichnungen kann ein Formular verwendet werden, in dem eingetragen wird:
- a) Name und Anschrift des Betreibers der Anlage;
 - b) Bezeichnung der Anlage und der Anlageart;
 - c) Zeitpunkt der Beobachtung und festgestellter Gradwert (Verstoß gegen § 2 der Verordnung);
 - d) Standort des Beobachtenden;
 - e) Zeitpunkt der Besichtigung und Besprechung;
 - f) Ursache der Emission (z. B. Unachtsamkeit, Reparatur, Anheizen der Feuerungsanlage, Art des verwendeten Brennstoffs, technische Unzulänglichkeit);
 - g) Ergebnis der Besprechung (z. B. Vorschläge für die Umstellung von Handfeuerung auf mechanischen Betrieb).
- Die Aufzeichnungen sollen bei dem für die Überwachung der Anlage zuständigen Beamten zwecks Nachkontrolle verbleiben. Der Betreiber der Anlage soll von der Feststellung und dem Ergebnis der Besprechung — evtl. durch eine Zweitschrift des Formulars — unterrichtet werden, mit dem Hinweis darauf, daß bei der Wiederholung eines Verstoßes mit behördlichen Maßnahmen zu rechnen ist. Es bleibt vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt die Verwendung einheitlicher Formulare vorzuschreiben.
- 3.6 Die für die Überwachung der Anlage zuständigen Stellen sollen die Aufzeichnungen so aufbewahren, daß eine Feststellung wiederholter Verstöße auch dann möglich ist, wenn die Beobachtungen nicht durch ein und denselben Beamten getroffen werden.
- Förmliche Verfügungen nach § 4 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes, für die die Voraussetzungen des

§ 4 Abs. 1 nicht vorzuliegen brauchen, und Bußgeldbescheide nach § 3 der Verordnung sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen § 2 der Verordnung erlassen werden.

- 3.7 Über die Bestimmungen des § 2 der Verordnung hinausgehende oder anderweitige Begrenzungen des Rauchauswurfs im Einzelfall werden durch die Verordnung nicht ausgeschlossen (§ 4 der Verordnung).

4. Berichterstattung

Die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden haben dem Regierungspräsidenten bzw. den Oberbergämtern bis zum **1. November 1964** über die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung, insbesondere über die Zahl der nach 3.4 des Runderlasses getroffenen Feststellung und über die Zahl der Verfügungen und Bußgeldbescheide (Nr. 3.6) zu berichten; die Regierungspräsidenten bzw. die Oberbergämter fassen diese Berichte zusammen und legen diese Zusammenfassungen bis zum **1. Dezember 1964** den zuständigen obersten Landesbehörden vor.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Örtliche Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1822.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III B 4 — 8842 (III Nr. 77/63) —,

des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— IV B 3 — 1 — 43 —

u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 Nr. 1790/63 —
v. 16. 10. 1963

Um eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. GewO zu erreichen, werden die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren (Anlage zum RdErl. v. 1. 10. 1962 — SMBl. NW. 7130 —) wie folgt geändert; dabei ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 30. Oktober 1962 (BGBl. I S. 688) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen berücksichtigt.

1. Nr. 1.5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In Nr. 4.21 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„In der topographischen Karte ist kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, und die im voraussichtlichen Auswirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist.“

3. In Nr. 4.26 wird in den Zeilen 8 und 11 das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Gewässer“ ersetzt.
4. In Nr. 5.1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen der Nr. 3.4 und 5.2, so ist der Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen, sofern nicht nach Nr. 14 oder hinsichtlich der bautechnischen Nachweise nach Nr. 9 Abs. 5 der Verwaltungsvorschriften verfahren wird.“

5. In Nr. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Bei umfangreichen Anlagen kann die Genehmigungsbehörde den Antrag abschließend prüfen, ohne die Vorlage der bautechnischen Nachweise, insbesondere der statischen Berechnungen, abzuwarten. Ein solches Verfahren kommt dann in Betracht, wenn eine Vorlage

dieser Nachweise vor der Entscheidung über den Antrag zu einer unzumutbaren Verzögerung des Vorhabens führen würde. In diesen Fällen unterrichten die in Nr. 5.1 genannten Stellen den Antragsteller und die untere Bauaufsichtsbehörde davon, daß die Vorlage bestimmter bautechnischer Nachweise bei der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich ist, die Unterlagen vielmehr unmittelbar der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind. Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt in diesen Fällen die bautechnischen Nachweise nach Überprüfung (vgl. Nr. 7.12 und 7.4 der Verwaltungsvorschriften) unmittelbar dem Antragsteller zurück. Ergeben sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise wesentliche Änderungen der gesamten Baupläne, die für die Entscheidung nach §§ 16 ff. GewO von Bedeutung sein können, legt die untere Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen mit den zugehörigen Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde vor, die gegebenenfalls über eine Änderung des Genehmigungsbescheides zu befinden hat. Hinsichtlich der Formulierung des Genehmigungsbescheides in den Fällen, in denen auf die Vorlage von bautechnischen Nachweisen vor Entscheidung über den Antrag verzichtet wird, wird auf Nr. 10.4 verwiesen."

6. Es wird folgende Nr. 10.4 eingefügt:

„10.4 In den Fällen, in denen nach Maßgabe der Nr. 9 Abs. 5 auf die Vorlage bautechnischer Nachweise, insbesondere der statischen Berechnungen, vor Entscheidung über den Antrag verzichtet wird, ist eine Genehmigung nur unter der Bedingung zu erteilen, daß

- a) die im Genehmigungsbescheid im einzelnen zu benennenden bautechnischen Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen sind.
- b) mit der Bauausführung — abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten — erst begonnen werden darf, wenn die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.
- c) die bautechnischen Nachweise beim Genehmigungs-inhaber mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

Die Genehmigung ist außerdem dem Vorbehalt zu erteilen, daß abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist."

7. Die bisherigen Nr. 10.4 bis 10.6 werden Nr. 10.5 bis 10.7 (s. hierzu Nr. 12.2 und 14.13).

An die Regierungspräsidenten,
Landesbehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Wasserwirtschaftsämter,
Landkreise,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 1823.

II.

Innenminister

Genehmigung zur Verwendung von Benzoessäuresulfonid zur gewerblichen Herstellung von Heilmitteln

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1963 —
VI A 4 — 42.60.09

Der Firma Chemie Grünenthal GmbH, Stolberg im Rheinland, habe ich am 19. September 1963 auf Grund des § 5 Nr. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBl. I S. 43) gestattet, zur gewerblichen Herstellung der Arzneimittel

Supramycin — Tropfen
Supramycin — Saft und
Tardamid — Saft

Benzoessäuresulfonid zu verwenden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1824.

Personalveränderungen

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat H. Schumann von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW; Regierungsrat H. Kreitz von der Bezirksregierung Aachen zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW; Regierungsrat H. Maier-Bode von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium; Regierungsrat H. Steinbach von der Landesrentenbehörde NW zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Landeskriminaldirektor F. Weber, Innenministerium.

— MBl. NW. 1963 S. 1824.

Berichtigung

Betrifft: Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1963 — III A 3 224 — 1976 63 (MBl. NW. S. 1553).

Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten.

Unter I. Atemschutzgeräte muß es richtig heißen:

„Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 63 1600“.

— MBl. NW. 1963 S. 1824.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regiergungsdirektor Dr. H. Diehl zum Ministerialrat; Regiergungsdirektor K. Rensing zum Ministerialrat; Bergassessor K. H. Coerdts zum Bergrat.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden: Oberberggrat H. Kleine-Doepke zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberberggrat L. Kleine zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt im Dortmund; Oberberggrat W. Schönwälder zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberberggrat W. Stolz zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Dortmund 2.

— MBl. NW. 1963 S. 1824.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.